Satzung
des
Schwarzwaldverein Seewald e.V.

§ 1
Name, Sitz, Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Schwarzwaldverein Seewald e.V."
Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Seewald, Landkreis Freudenstadt.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt unter der Nr. VR 170 eingetragen.

(2) Der Verein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein – an. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Schwarzwaldverein Seewald e.V. verbindlich.

§ 2
Aufgaben und Zweck

(1) Die Ortsgruppe Seewald e.V. nimmt folgende wesentliche Aufgaben als Vereinszweck wahr:

a) **Die Förderung des Wanderns**
b) **Anlegen, Markieren und Unterhaltung von Wanderwegen**
c) **Schutz der Natur und Landschaft**
d) **Heimatpflege und Kulturarbeit**
e) **Familienarbeit**
f) **Jugendarbeit**

(2) Diese Zwecke werden im Sinne der Abgabenordnung insbesondere verwirklicht durch

a) **Durchführung von geführten Wanderungen und Radwanderungen sowie moderne Formen der sportlichen Fortbewegung, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird,**
b) **Anlegen, Markieren und Unterhaltung von Wanderwegen,**
c) **Errichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten, Naturschutzstreifendienste**
d) **Erforschung und Information über Geschichte und Kultur der Heimat, Beteiligung an baulichen Maßnahmen örtlicher Baudenkmale, Kleindenkmale usw.**
e) **Angebote zur integrativen Familienarbeit für Kinder, Jugendliche und Eltern,**
f) **Errichtung und Unterhaltung von Schutzhütten,**
g) **Angebote in allen Bereichen des Jugendwanderns, Natur- und Erlebnispädagogische Aktivitäten und Freizeiten,**
h) **Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen Aufgabenfeldern des Vereins durch Seminare und Exkursionen.**

(3) Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Sie ist parteipolitisch nicht gebunden. Mit gleichgerichteten Vereinigungen und deren Mitglieder will sie auf dem Gebiet der Völkerverständigung Kontakt pflegen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.

(2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Schwarzwaldvereins Seewald e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) **Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend im Rahmen des Haushaltsplanes eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlichen Höhe beschließen.** Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4
Mitgliedschaft/Beiträge

(1) Mitglieder der Ortsgruppe können alle natürlichen und juristischen Personen, Firmen sowie Gruppierungen werden, die geschäftsfähig sind und die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Sie setzen sich Aufgaben aus § 2 zum Ziel.

(2) Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Hierbei soll dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages auf einem Girokonto durch Lastschrift erteilt werden.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

a) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird,

b) dem Beitragsteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird. Der Beitrag für Ehepartner von Mitgliedern soll nicht mehr als die Hälfte des normalen Beitrages betragen.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist am **15. März** zur Zahlung fällig. Bei einem Beitritt nach diesem Termin ist der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung fällig.
Liegt eine Einzugsermächtigung vor, wird der Mitgliedsbeitrag durch Lastschrift erhoben. Andernfalls erhält das Mitglied ein Überweisungsformular.

(7) Die Ortsgruppe führt im ersten Quartal, spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung den Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein ab.

(8) Soweit neben dem Mitglied der Ehepartner Mitglied der Ortsgruppe mit halber Beitragszahlung war, wird ihm nach dem Tode des Mitglieds dessen Mitgliedschaft rückwirkend übertragen.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Austritt:

Ein Mitglied kann seinen Austritt schriftlich an den Vereinsvorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie seine Einrichtungen.

(2) Ausschluss:

Der Ausschluss der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.

(3) Tod/Auflösung:

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 6
Ehrungen

(1) Vorsitzende, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe ernannt werden.

(2) Mitglieder, die sich um den Schwarzwaldverein oder die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Ortsgruppe kann Ehrenzeichen entsprechend dem vom Hauptvorstand darüber erlassenen Richtlinien verleihen.

§ 7
Organe des Vereins

(1) Die Ortsgruppe hat folgende Organe:
- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 8
Der Vorstand

(1) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitglieder gebildet werden und besteht aus

1) dem Vorsitzendengremium, bestehend aus zwei (2) Vereinsmitgliedern, die gleichberechtigte oder einzelvertretungsberechtigte Vorsitzende sind
2) dem Schriftführer
3) dem Rechner/Kassier
4) dem Wegewart
5) dem Wanderwart
6) dem Naturschutzwart
7) dem Fachwart für Heimatpflege
8) dem Öffentlichkeitswart
9) dem Rad-, Ski- und Sportwanderwart
10) dem Seniorenwanderwart
11) dem Jugendwart (falls eine Jugendgruppe besteht)

Die Ämter können auch in Personalunion besetzt werden. Warte können auch unbesetzt bleiben.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren einen Vorstand.

(4) Vom Vorstand können Ersatzleute und Beiräte berufen werden.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder aus dem Vorsitzendengremium übernimmt das andere Gremiumsmitglied die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Gremiumsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(7) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäft
- Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen mit den Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
- Erstellen des Jahresberichtes
- Erstellung des Wanderplanes
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(10) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Einfache Stimmenmehrheit genügt auch bei den Wahlen.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung wird mindestens zwei (2) Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Seewald einberufen. Auswärtige Mitglieder müssen zudem schriftlich eingeladen werden.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Mitglied gestellt werden und sind spätestens eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Vorsitzendengremium zu richten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Auf Frist und Form der Antragstellung ist in der Einberufung hinzuweisen.

(3) Alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre sind mit einer Stimme stimmberechtigt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt ein Mitglied aus dem Vorsitzendengremium.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Diese sind insbesondere:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (§ 8) und der Rechnungsprüfer (§ 11)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung
- Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 10)
- Berufung von Mitgliedern wegen deren Ausschluss
- Auflösung des Vereins (§ 14)

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(7) Die Einberufung und Protokollierung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit (gleich viele ja – wie nein – Stimmen) ist ein Beschlussantrag somit abgelehnt. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung, sonst wird öffentlich, durch Handzeichen, abgestimmt.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

(10) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen und Wahlen im Verein, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus in dieser Satzung festgelegt wurde.

(11) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des Vereins aufbewahrt.

§ 10
Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Vor jeder Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Satzungstext zu geben.

§ 11
Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei (3) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie beantragen die Entlastung des Rechners/Kassiers. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Bei einer Auflösung des Vereins wird diese von dem zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand abgewickelt.

(2) Die Ortsgruppe kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

(3) Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier (4) Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Bei Auflösung der Vereins, Ausschließung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die bürgerliche Gemeinde Seewald, die es zur Pflege der Wanderwege und dazugehörigen Bauwerke und Schilder im Gemeindegebiet zu verwenden hat.

§ 14
Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15
Rechnungsführung

(1) Die Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung der Vorsitzenden.

(2) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenen Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Freudenstadt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Errichtet:
Seewald, den 15. Februar 2013

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

Wanderwart

Wegewart

Naturschutzwart